



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 127 1713 Dez. 15 ders.: Suspendierung der Ratswahlen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

123. — 1707 Oktober 13.

Fellziese der Schuhmacher.

Auszug aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Auf Vortrag des Ratsverwandten Dietherich Groten namens der hiesigen „Schuhmacher-Gilden“ wird am 13. Oktober 1707 im Rat beschlossen: „Daß gedachten Schumacheramt die der Stadt Unna Renthe-Cammer jährlich schuldige und von 40. 50. 60 und mehr Jahren biß hierzu uniformiter mit sieben und einen halben Reichsthaler bezahlte Fellziese nicht zu versteigern oder zu verhöhen, sondern ermeltes Schuhmacheramt bei solcher ihrer alten possession vel quasi, daß wegen der Fellziese jährlich ein mehrers nicht, als vorerwehntermaßen 7½ Reichsthaler zu zahlen schuldig, wenigstens solange zu belassen und zu behalten seye, biß darahn auß den alten Stadt-Renthe- und Lägerbucheren ein anderes und mehrers dargethan und erwiesen seyn mögte.“

124. — 1708 Oktober 25.

Festsetzung der Fleischpreise durch den Rat.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Ao 1708. den 25. 8^{bris} ist von einem wolachtbarn Racht das Fleisch in nachfolgendem Preiß zu verkauffen gesehet worden:

1 A Schweinefleisch	2 ft. 6 S
1 A Rindfleisch	2 ft.
1 A Hammelfleisch	2 ft. 3 S
1 A Schafffleisch	1 ft. 6 S

warauff die zeitliche Hhⁿ. Camerarii fleißige Aufsicht zu haben hätten.“

125. — 1712 Oktober 1.

Wachtpflicht der Bürger.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

1712 Oktober 1: „in Senatu beschloßen, daß die Wittibenfrawens alhie zu Unna, so keine erwachsene Söhne hieselbsten haben, nur halbe Wache, diejenige aber, so mit erwachsenen Söhnen versehen, ganze Wache thun, auch ein jeder Burger, so auff die Wache ziehet, sich mit nöthigem Gewehr und wenigsten drey Kugelen versehen solle.“

126. — 1713 Oktober 25.

König Friedrich Wilhelm I. bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Orig. im St. A. Münster: Dep. Unna.

127. — 1713 Dez. 15.

König Friedrich Wilhelm I. verfügt durch Reskript des Generalkriegskommissariats an die Regierung zu Kleve die Suspendierung der bevorstehenden Ratswahlen in

fämtlichen Klevischen und Märktischen Städten und bestimmt, daß die z. Zt. im Amt befindlichen Magistratspersonen bis zur Beendigung der angeordneten Untersuchung des Städtewesens die städtischen Angelegenheiten weiter wahrnehmen sollen. Die „Wahlzeiten und Zechen“ bei den Sitzungen der städtischen Behörden werden untersagt.

Angeregt wurde diese vorläufige Aufhebung der freien Ratswahl durch einen Bericht Durhams¹⁸³ an Grumbkow aus Kleve, 8. Dez. 1713. Gleichzeitig wurde der Rathhäuslichen Kommission die Einreichung eines Projekts „nach Unserer Euch bekannten Intention“ aufgetragen, wie es künftig mit der Bestellung der Ratsglieder zu halten sei. Am 11. Juni 1714 berichtete die Klevische Regierung über ihre Auffassung der Frage, während Wogfeldt seiner abweichenden Meinung in einem Separatvotum Ausdruck gab. Die Sache blieb aber in der Schwebe: am 25. April 1715 wurde auf Vorschlag der Rathhäuslichen Kommission entschieden, daß abzuwarten sei, bis die Untersuchung und Einrichtung sowohl der rathhäuslichen wie des Accisewesens vollständig abgeschlossen sei. Am 29. August 1718 ging dann dem Klevischen Kommissariat ein Projekt betr. Einrichtung der Ratswahlen¹⁸⁴ zu, das dieses am 30. November mit seinen Gegenbemerkungen zurückgehen ließ. Es kam aber zu keiner endgültigen Regelung der Angelegenheit. Auch in den nächsten Jahren blieb es bei der Suspendierung der städtischen Wahlen, während gleichzeitig in den einzelnen Städten die Neueinrichtung der Verfassung nach den Vorschlägen der Rathhäuslichen Kommission weiterging. Schließlich kündigten im Dezember 1724 die Klevische Kriegs- und Domänenkammer und die Klevische Regierung die demnächstige Einreichung eines Hauptberichts an, sobald sie sich über einige noch bestehende Differenzpunkte geeinigt haben würden. Damit schließen zunächst die Akten. Erst im Jahre 1747 kam die Frage der freien Ratswahl wieder zur Sprache, als eine Nh. Kab. Ordre v. 22. Dez. 1747 an das Generaldirektorium (über Beschwerden des Magistrats zu Stettin gegen die dortige Kriegs- und Dom.-Kammer) zum Ausdruck brachte, daß der König durchaus nicht wolle, daß die Magistrate in dem ihnen zustehenden Wahlrechte beeinträchtigt werden sollten, und das Generaldirektorium anwies, dies den Kammern ein für allemal bekanntzumachen. Am 19. Februar 1748 folgte eine Kab.-Ordre, die vom Generaldirektorium die Einsendung einer Tabelle forderte, die von allen Städten angeben sollte, ob sie im Besitz des freien Wahlrechts wären, damit bei Bewerbungen um freie Stellen bei den Stadtmagistraten sofort festgestellt werden könne, ob die Besetzung dem König zustehe. Aus dem hierauf erforderlichen und eingereichten Bericht nebst Tabelle der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve ergibt sich, daß seit 1713 keine Stadt (außer Soest und Lippstadt, wo besondere Verhältnisse obwalteten) die freie Ratswahl mehr ausgeübt hatte; bei Unna wird in der Tabelle vermerkt, daß dort bis 1713 2 Bürgermeister, 2 Kamerarien, 8 Ratsherrn, 3 Vorgänger der Gemeinheit auf je 2 Jahre und 1 Sekretär auf Lebenszeit frei, ohne Einholung landesherrlicher Bestätigung, gewählt worden seien. Am 29. Juni 1748 sandte das Generaldirektorium dem König die Tabellen ein und erbat die königliche Entscheidung, ob die von dem verstorbenen Könige wegen der vielen dabei vorgefallenen Mißbräuche

¹⁸³ Über die zur Untersuchung des Städtewesens eingesetzten Kommissionen vgl. die Vorbemerkungen unten bei nr. 132 u. 133.

¹⁸⁴ Noch am 28. Sept. 1718 versicherte ein Reskript aus Berlin den Ständen, daß S. Kön. Maj. „nicht gemeinet sein, denenjenigen Magistraten und Städten, welche die freye Wahl der Rathsglieder hergebracht, solche zu entziehen, so lange sie ohne Nebenabsichten dergleichen Leuthe wählen, welche den Willen und das Vermögen haben, dem Publico nützliche Dienste zu leisten. Die Confirmationes aber derer Rathswahlen gebühren der Landesherrschaft und können, damit die Magistrate so viel mehr Autorität haben, nicht negligiret werden“.

abgeschaffte freie Ratswahl ganz in alter Weise wiederhergestellt oder wenigstens die Ernennung der Bürgermeister, Stadtrathmeister und Sekretarien, auf deren Eignung am meisten ankomme, vorbehalten bleiben solle. Weder hierauf noch auf einen wiederholten Immediat-Bericht am 21. Februar 1750 erfolgte ein Bescheid, so daß also alles beim alten blieb, da das Generaldirektorium auf eine Anfrage der Kammer ausdrücklich bestimmt hatte, daß es bis zu anderweitiger Bestimmung bei dem seit 1713 bestehenden Rechtszustande sein Bewenden behalte. Über die Wiederaufnahme der Sache im Jahre 1765 vgl. u. nr. 140. (G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Kleve Tit. 16 Sect. 1 nr. 1.

128. — 1714 Januar 31.

Festsetzung der Lebensmittelpreise durch den Rat.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

„Actum in utroque Senatu, den 31. Januarii 1714:

Weizen- und fein Roggenbrodt wird nach Ordnung benachbarter Örtner hiernächst gefezet werden.

Schwarz Roggenbrodt ist gefezet das E ad „ — 9 S	
E Schweinefleisch	3 — „ —
Gut Rindfleisch	2 — 6 —
Schlecht Rindfleisch	2 — 3 —
Hamefleisch fett	3 — „ —
Schafffleisch	2 — 6 —
Gut Kalbfleisch	2 — „ —
Schlecht Kalbfleisch	1 — 6 —
Gelbe Butter	8 — „ —
Weißer Butter	6 — „ —
1 Maesß Biers	1 — „ —

Auff bevorstehenden Monath Febr. und folgendes weiter.

129. — Berlin, 1714 März 19.

König Friedrich Wilhelm I.: Aufhebung der städtischen Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark¹⁸⁵.

Abgedruckt Scotti II S. 808 nr. 682.

130. — Unna, 1714 April 13.

Kommissionsbericht über das Justizwesen in Stadt und Amt Unna.

Orig. im Geh. St. A. Berlin: Rep. 34. 85 a 1.

Vorbemerkung: Am 20. Jan. 1714 wurden im Anschluß an die „Allgemeine Verordnung die Verbesserung des Justizwesens betr.“ v. 21. Juni 1713¹⁸⁶ der Regierungsrat v. Bierck und der Hofrat Schlüter mit der Untersuchung des Justizwesens im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark betraut, weil dort „die Justiz bei den Ober- und Untergerichten sehr schlecht verwaltet und wider die Richter allerhandt Klagen gefuhret werden“. In einer ausführlichen Instruktion vom gleichen Tage wurden ihnen genaue Anweisungen gegeben, in welcher Weise sie

¹⁸⁵ Über die Neueinrichtung der Accise vgl. u. nr. 132.

¹⁸⁶ Abgedruckt bei Mylius „Corpus Const. March.“ II 1 S. 518 ff.